

Telefon: 0 233-45160
Telefax: 0 233-45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III –
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11672

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Anlage 2: Beiblatt Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.02.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass/Herausforderung	2
2. Begründung	2
2.1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	2
2.2. Tarifierpassung	3
2.3. Anhörverfahren	4
2.4. Einvernehmen	4
3. Abstimmung Direktorium (Rechtsabteilung)	4
4. Klimarelevanz	4
5. Anhörung Bezirksausschuss	4
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	5
7. Beschlussvollzugskontrolle	5
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass/Herausforderung

Mit Beschluss vom 26.6.2023 hat die Mindestlohnkommission der Bundesregierung die Anhebung des Mindestlohns von derzeit 12,00 Euro in zwei Stufen empfohlen. Demnach soll der Mindestlohn ab dem 1.1.2024 auf 12,41 Euro und dann ab dem 1.1.2025 wiederum auf 12,82 Euro angehoben werden. Zudem erforderte die Entwicklung der Inflation eine Betrachtung der Taxitarife. Diese ist im Vergleich zum Betrachtungszeitraum (Oktober 2020 bis Februar 2022) der letzten Tarifierhebung bundesweit um 4,8 % auf insgesamt 7,4 % gestiegen (aktueller Betrachtungszeitraum März 2022 – Juni 2023).

2. Begründung

2.1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Das Kreisverwaltungsreferat ist zur Festsetzung von auskömmlichen Taxitarifen gesetzlich verpflichtet. Diese Obliegenheit sieht vor, dass bei der Festsetzung der Taxitarife insbesondere darauf zu achten ist, dass diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Unternehmen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind (Gebot der Wirtschaftlichkeit von Taxitarifen - § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1 PBefG).

Demnach müssen die Entgelte so festgesetzt werden, dass sie zumindest unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnspanne (Unternehmerlohn) kostendeckend sind (BVerfG B.v. 25.5.1976 – 2 BvL 1/75).

Hierzu hat das Kreisverwaltungsreferat sowohl die statistischen Werte als auch die Realdaten untersucht.

Die das Taxigewerbe betreffenden Preisindices sowie die ausgewerteten Unternehmensdaten zeigen auf, dass sich die anhaltende Inflation und die angekündigte Erhöhung des Mindestlohns auch auf die Kostenstruktur der Taxibetriebe auswirkt und eine entsprechende Anpassung der Taxitarife erforderlich ist.

Bei der Bemessung der Taxitarife wurde auf die tatsächliche Kostenstruktur des Taxigewerbes abgestellt. Kostenfaktoren wie der Preis für fossile Kraftstoffe, die sich im Vergleich zur letzten Tarifprüfung im Jahre 2022 verbilligt haben, wurden den Preisanstiegen entsprechend gegen gerechnet. Der Taxitarif nimmt zudem besonders Rücksicht auf die Umstellung der Fahrzeugflotten auf E-Fahrzeuge und auf den Preis für Ladestrom.

Das Ergebnis der Tarifprüfung wurde der Taxikommission in der Sitzung vom 08.12.2023 vorgestellt. Die Taxikommission beauftragte das Kreisverwaltungsreferat, die Tarifierhebung in den Stadtrat einzubringen.

2.2. Tarifierfassung

Die zum Beschluss stehende Änderungsverordnung sieht eine Tarifierfassung in 2 Stufen vor, da der gesetzliche Mindestlohn zum 1.1.2024 und zum 1.1.2025 ansteigen soll. Durch die 2-stufige Anpassung soll den Fahrgästen aber auch den Taxiunternehmen gegenüber eine bessere Preissicherheit und Preistransparenz geschaffen werden.

Der Grundpreis steigt zum 01.04.2024 von 5,30 Euro auf 5,50 Euro, so dass sich dann ein Mindestfahrpreis von 5,70 Euro (inkl. erster Schalteinheit) ergibt. Dies entspricht einem Anstieg von +3,77%. Zum 01.01.2025 soll der Grundpreis auf 5,70 Euro und damit verbunden der Mindestfahrpreis auf 5,90 Euro ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg von +3,63%.

Der Kilometerpreis steigt von 2,30 Euro auf zunächst 2,50 Euro und dann auf 2,70 Euro an. Dies entspricht +8,69% bzw. 8%.

Der Wartezeitpreis von derzeit 36 Euro steigt zum 01.04.2024 auf 38 Euro und zum 01.01.2025 auf 39 Euro an. Es errechnet sich ein Anstieg um 5,55% und 2,63%.

Der Zuschlag für ein Großraumtaxi, der ab dem 5. Fahrgast erhoben werden darf, erhöht sich von 8,50 Euro auf 10,00 Euro (+17,64%).

Die Festpreisregelungen gleichen sich entsprechend wie folgt an:

Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München

90,00 Euro ab 1.4.2024 und 94 Euro ab 1.1.2025

Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München

90,00 Euro ab 1.4.2024 und 94 Euro ab 1.1.2025

Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof

101,00 Euro ab 1.4.2024 und 106,00 Euro ab 1.1.2025

Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München

101,00 Euro ab 1.4.2024 und 106,00 Euro ab 1.1.2025

Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof

41,00 Euro ab 1.4.2024 und 43,00 Euro ab 1.1.2025

Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München

41,00 Euro ab 1.4.2024 und 43,00 Euro ab 1.1.2025

2.3. Anhörverfahren

Entsprechend der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes wurden das örtliche Taxigewerbe, die Taxi-München eG, die IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG, die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht, das Gewerbeaufsichtsamt sowie die Landratsämter München, Erding und Freising angehört.

Das Taxigewerbe sowie die die Vermittlungszentralen erklärten in einer gemeinsamen Stellungnahme, dass man auch auf Seiten des Taxigewerbes eine Tarifierfassung für notwendig erachtet und reichten einen Tarifvorschlag ein, welcher das Ergebnis der Tarifprüfung des Kreisverwaltungsreferats bestätigte.

Keine der Anhörstellen sprach sich gegen die geplante Tarifierfassung aus.

2.4. Einvernehmen

Aufgrund der interkommunalen Absprachen dürfen sich Taxis der Landeshauptstadt München auch auf dem Gebiet des Flughafens München bereitstellen. Aus diesem Grund gibt es schon seit Jahren einen Taxitarif, der im Einvernehmen mit den Landratsämtern München, Erding und Freising in den genannten Hoheitsgebieten gleichermaßen gilt. Das erforderliche Einvernehmen für diese Tarifierfassung wurde hergestellt.

3. Abstimmung Direktorium (Rechtsabteilung)

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

4. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

5. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen